

► Berufungsbeschwer

Der Wert des Streits um das digitale Erbe ist vom Aufwand für den Plattformzugang abhängig

| Wehrt sich der Betreiber des sozialen Netzwerks Facebook® gegen eine Verurteilung, den Erben Zugang zum Benutzerkonto der verstorbenen Tochter zu gewähren, richtet sich die Berufungsbeschwer nach dem voraussichtlichen Aufwand an Zeit und Kosten, der zur Gewährung des Zugangs notwendig ist. Dieser Aufwand übersteigt regelmäßig nicht den Betrag von 200 EUR (OLG Karlsruhe 29.10.20, 9 U 1/19, Abruf-Nr. 221588). |

Eventuelle Geheimhaltungsinteressen Dritter spielen für die Beschwer des Plattformbetreibers keine Rolle. Anders als für die Gebühren ist für die Beschwerde als Grundlage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels auf das jeweilige Interesse des Rechtsmittelführers abzustellen. In der Konsequenz führt dies zu unterschiedlichen Zulässigkeitschürden für die Parteien.

Aus den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils kann sich die konkludente Entscheidung über die (Nicht-)Zulassung der Berufung ergeben, wenn die Beschwer des Plattformbetreibers 600 EUR nicht übersteigt. Das gilt auch, wenn das LG den – an den Interessen der Erben orientierten – Streitwert auf 10.000 EUR festgesetzt hat.

► Streitwert

Bei einer Zug-um-Zug-Verurteilung ist nur eine konkrete Gegenleistung vom Wert abzuziehen

| Bei einer Zug-um-Zug-Verurteilung bleibt grundsätzlich der Wert der Gegenleistung außer Betracht und wird nicht abgezogen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur, wenn eine Zahlungsklage erhoben und gleichzeitig Zug um Zug eine konkrete Geldzahlung angeboten wird. Diese wäre im Wege der Vorteilsausgleichung ohnehin von Amts wegen zu berücksichtigen (OLG Schleswig 5.1.21, 7 W 40/20, Abruf-Nr. 221589). |

Bei der Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw und Zahlung eines Nutzungsentgelts reduziert sich der Streitwert der Klage um den Wert der Nutzungsentschädigung. Letztlich werden also Zahlungsverlangen und angebotene Gegenleistung saldiert. Diese Sichtweise entfaltet aktuell vor dem Hintergrund der vielen Dieselverfahren hohe praktische Bedeutung. Zu Recht ist dabei die konkrete Formulierung des Klageantrags für die Streitwertbestimmung nicht relevant.

MERKE | Die Änderung der Streitwertfestsetzung ist grundsätzlich nur innerhalb von sechs Monaten möglich, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat. Diese Frist beginnt bei einer Klagerücknahme nach Ansicht des OLG bereits mit der Rücknahmeerklärung. Das muss jedenfalls für die Fälle in Zweifel gezogen werden, bei denen für die Klagerücknahme die Zustimmung des Gegners erforderlich ist.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221588

Berufungsbeschwer
ist für jede Partei
gesondert zu
beurteilen



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221589

Streitwertänderung
nur innerhalb von
sechs Monaten
möglich